

# OGBL-Statuten

*22. September 2009*



**OGB♦L**

[www.ogbl.lu](http://www.ogbl.lu)

# STATUTEN DES OGBL

## 1. Name, Aufbau und Zielsetzung

### 1.1. Name, Sitz und Umfang

Der „Onofhängege Gewerkschaftsbond Lëtzebuerg“, in der Abkürzung „OGBL“, ist eine allen Arbeitnehmern offen stehende unabhängige Gewerkschaft. Der Sitz des OGBL ist in Esch/Alzette.

Mitglied des OGBL können alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, gleich welchen Statuts, werden und dies unbeschadet ihrer Rasse, ihrer Nationalität, ihres Geschlechts, ihrer politischen oder religiösen Überzeugung, sofern sie durch ihren individuellen Beitritt Statut und Programm des OGBL anerkennen. Mitglied können unter den gleichen Bedingungen alle Pensionierten, Lehrlinge, Schüler und Studenten werden, sowie nicht berufstätige Witwen oder Witwer, die die Mitgliedschaft ihres gesetzlichen Partners weiterführen.

Alle aus dem Arbeitsleben ausscheidenden Mitglieder bleiben Mitglied, sofern sie auch weiterhin ihre statutarischen Pflichten erfüllen.

### 1.2. Aufbau

Der OGBL ist demokratischen Prinzipien gemäß, nach betrieblichen und beruflichen sowie geographischen Kriterien, in Syndikate und Regionalen strukturiert. Hinzu kommen die im Statut vorgesehenen Abteilungen. Auf diese Strukturen sind die nationalen Instanzen und Gremien des OGBL aufgebaut. Die Mitglieder des OGBL werden entsprechend ihrem Arbeitsplatz oder Beruf in einem Syndikat des OGBL in einer Lokalsektion und gemäß ihrer spezifischen Situation in der zutreffenden Abteilung des OGBL erfasst.

### 1.3. Zielsetzungen

Der OGBL strebt - im Rahmen der parlamentarischen Demokratie - die Schaffung einer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung an, deren Aktivität auf das Gemeinwohl ausgerichtet ist und in der der Mensch und sein Wohlbefinden im Mittelpunkt stehen und in der die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ausgeschaltet ist.

Der OGBL strebt des Weiteren die materielle Besserstellung der Arbeitnehmer im Allgemeinen und seiner Mitglieder im Besonderen an, dies in allen Lagen und mit allen verfügbaren Mitteln.

Zu den hauptsächlichsten Zielen des OGBL zählen:

1. Die fortlaufende Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer im Rahmen einer gerechten Aufteilung des gesellschaftlich geschaffenen Reichtums.
2. Gleiche Chancen für alle und damit die volle Gleichberechtigung der Arbeitnehmerschaft mit Bezug auf Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten in Wirtschaft und Gesellschaft.
3. Bestehende Benachteiligungen der Frauen zu beseitigen und damit die Gleichstellung der Frauen in der Arbeitswelt und in der Gesellschaft so schnell wie möglich zu verwirklichen.
4. Die Existenzsicherung des Kindes und des heranwachsenden Jugendlichen und die Verteidigung ihrer Rechte.
5. Die Absicherung des Lebensstandards in allen Wechselfällen des Lebens, sowohl während der aktiven Zeit als auch während der Ausbildungs- und Studienzeit sowie im Ruhestand.
6. Die Förderung des allgemeinen Wohlbefindens der Familie sowie von neuen Formen des Zusammenlebens.
7. Die geistige und kulturelle Emanzipation der Arbeitnehmer und ihrer Familien.
8. Die Förderung eines wirksamen, das heißt vorbeugenden Umweltschutzes und einer aktiven Friedenspolitik.
9. Die Bekämpfung sozialer Ausgrenzung, Armut, Diskriminierung, Rassismus und Intoleranz.
10. Die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit und eine Politik der Vollbeschäftigung.

## **1.4. Mittel und Wege**

Die Mittel und Wege zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen werden von den im Statut vorgesehenen Instanzen des OGBL festgelegt, soweit das mit dem vorliegenden Statut und den in den Programmen und Entschlüssen enthaltenen Zielsetzungen vereinbar ist.

Betriebliche, sektorale, Branchen übergreifende und nationale kollektivvertragliche Vereinbarungen, europäische und internationale Abkommen, die Mitarbeit in den Gremien der Institutionen der Sozialversicherungen, in den Berufskammern sowie in allen übrigen Gremien des nationalen Sozialdialogs gehören zu diesen Mitteln und Wegen, genauso wie direkte Kontakte mit den Arbeitgeberorganisationen und den politischen Instanzen. Dazu gehören auch die Mitarbeit in internationalen, europäischen und interregionalen Instanzen und Organismen.

Es obliegt den in diesen Statuten vorgesehenen Instanzen, die Ausrichtung der gewerkschaftlichen Arbeit auf den verschiedenen Ebenen und in den Institutionen in denen der OGBL vertreten ist, festzulegen und gegebenenfalls über notwendige gewerkschaftliche Aktionen zu befinden. Streikaktionen, die im Rahmen der Gesetzgebung über die kollektiven Arbeitsbeziehungen organisiert werden, sind durch die diesbezüglichen Bestimmungen dieser Statuten geregelt. In besonderen Fällen können zur Durchsetzung sozialer und gesellschaftspolitischer Zielsetzungen des OGBL Warn- oder Generalstreiks durchgeführt werden.

Zur weitestgehenden Verwirklichung seiner Ziele wird der OGBL alle Anstrengungen unternehmen, um alle Arbeitnehmer in einer einzigen, starken und in sich geschlossenen Organisation zu erfassen, um so die Vorbedingung für eine möglichst wirkungsvolle Aktivität zu schaffen.

Der OGBL respektive seine Syndikate und Abteilungen können sich internationalen, europäischen und interregionalen Gewerkschaftsorganisationen anschließen, um die gewerkschaftlichen Zielsetzungen besser zu erreichen. Die diesbezüglichen Entscheidungen obliegen in jedem Fall dem Nationalvorstand.

Um seine Zielsetzungen, insbesondere in Bezug auf die Bekämpfung von Armut, Intoleranz und Diskriminierungen erreichen zu können, kann der OGBL sich besondere Strukturen schaffen oder sich bestehenden Strukturen anschließen. Dies kann sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene geschehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse obliegen dem Nationalvorstand.

## **1.5. Unabhängigkeit**

Der OGBL ist weder an eine Religion noch an eine Weltanschauung gebunden. Er ist parteipolitisch unabhängig und beeinträchtigt dadurch weder die politische noch die weltanschauliche Freiheit des Einzelnen.

Im Sinne der parteipolitischen Unabhängigkeit ist das Mandat als Mitglied des geschäftsführenden Vorstands des OGBL unvereinbar mit einem nationalen oder europäischen Abgeordnetenmandat, sowie einem Bürgermeister- oder Schöffenratsposten.

OGBL-Mitglieder dürfen bei politischen Wahlen keine parteipolitische Propaganda mit OGBL-Geldern und -Mitteln betreiben. Parteipolitische Unabhängigkeit ist jedoch nicht gleichzustellen mit politischer Abstinenz.

Eine wirkungsvolle Vertretung der Arbeitnehmerinteressen bedingt eine fortlaufende und aufmerksame Beobachtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie die Geltendmachung des gewerkschaftlichen Einflusses zu Gunsten von Lösungen im Interesse der Arbeitnehmerschaft und dies sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im OGBL aber ist jede Tätigkeit im Interesse einer gewerkschaftsfeindlichen Richtung, deren Ziele den prinzipiellen und programmatischen Forderungen des OGBL entgegenstehen. Eine solche Tätigkeit zieht unter Berücksichtigung der statutarischen Bestimmungen den Verlust der Mitgliedschaft nach sich.

# **2. Über die Mitglieder**

## **2.1. Beantragung der Mitgliedschaft**

- 2.1.1.** Die Mitgliedschaft muss individuell durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt werden.
- 2.1.2.** Der Antrag kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Exekutive abgelehnt werden, wenn die Mitgliedschaft nicht mit den statutarischen Bestimmungen insbesondere der Artikel 1.1. und 1.5. vereinbar ist.
- 2.1.3.** Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats in dem sie beantragt wird.

**2.1.4.** Nach der Aufnahme erhält das Mitglied eine Aufnahmebestätigung, die Statuten, eine Mitgliedskarte, sowie eine aktuelle Dokumentation über den Aufbau, die Funktionsweise und die Leistungen des OGBL.

## **2.2. Ab- und Anmeldungen beim Wechsel des Wohnortes oder des Arbeitgebers**

Jedes Mitglied muss der Mitgliederverwaltung des OGBL jeden Wechsel seines Wohnortes oder seines Arbeitgebers mitteilen. Diese Mitteilung kann auch über die Regionalbüros des OGBL oder über die Sekretariate der OGBL-Syndikate eingereicht werden.

## **2.3. Beendigung der Mitgliedschaft**

**2.3.1.** Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, die schriftliche Austrittserklärung, den Ausschluss oder die Nichtleistung der statutarischen Beitragszahlungen.

**2.3.2.** Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Nichtleistung der statutarischen Beitragszahlungen erlöschen alle Ansprüche an den OGBL. Eine Rückzahlung von Beiträgen wird nicht vorgenommen. Beim Todesfall werden die zuviel entrichteten Beiträge auf Antrag zurückerstattet.

**2.3.3.** Mitglieder, die länger als drei Monate im Rückstand sind und die trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung seitens der Mitgliederverwaltung des OGBL ihren Beitrag nicht leisten und denen von der Exekutive keine Stundung gewährt wurde, sind nicht mehr Mitglied des OGBL. In Ausnahmefällen kann die Exekutive auf Anfrage des Mitglieds, eine Stundung der Beiträge gewähren.

**2.3.4.** Die Mitglieder sind verpflichtet den statutarischen Beitrag zu entrichten. Diejenigen, die den Beitrag in der durch das Statut vorgeschriebenen Höhe trotz schriftlicher Aufforderung nicht entrichten, können mit einer Leistungskürzung belegt werden, deren Modalitäten in einem Reglement des Nationalvorstands festgelegt werden. Die Exekutive kann auch den Ausschluss aus dem OGBL beschließen.

**2.3.5.** Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei jenen Mitgliedern, die bei Sozialwahlen, ohne Einverständnis des OGBL, auf einer anderen Liste als der des OGBL kandidieren. Gleichzeitig erlöschen alle Ansprüche dieser Mitglieder an den OGBL.

## **2.4. Ausschlussverfahren**

**2.4.1.** Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Beschluss der Exekutive erfolgen wenn es:

- a) sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die eine grobe Schädigung des OGBL oder der Interessen seiner Mitglieder darstellen;
- b) den Weisungen der Instanzen, soweit diese im Statut begründet sind, nicht Folge leistet oder zuwider handelt;
- c) die Mitgliedschaft durch falsche Angaben erlangt oder bei der Beantragung der Mitgliedschaft wesentliche Tatsachen verschwiegen hat.

**2.4.2.** Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch jedes in diesen Statuten vorgesehene Gremium, außer der Überwachungskommission, bei der Exekutive beantragt werden, nachdem dieses einen entsprechenden Mehrheitsbeschluss gefasst hat. Vor der Beschlussfassung muss dem betroffenen Mitglied, in einer hierzu einberufenen Versammlung, Gelegenheit gegeben werden zur persönlichen Äußerung. Über diese Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder unterschreiben müssen. Das Protokoll ist zusammen mit dem schriftlich zu begründenden Ausschlussantrag unverzüglich an die Exekutive zu richten. Die Exekutive beantragt eine Stellungnahme des betroffenen Mitglieds. Auf Basis des Antrags und der Stellungnahme beschließt die Exekutive die Einstellung oder die Fortsetzung des Verfahrens. Im Falle einer Fortsetzung des Verfahrens wird ein Disziplinarausschuss gebildet, der sich zusammensetzt aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und drei weiteren, durch Los bestimmten Mitgliedern der Exekutive und einem Mitglied der UWK als Beobachter. Im Prinzip soll dies der Präsident der UWK sein. Die Vertreter der den Ausschluss beantragenden Strukturen in der Exekutive können dem Disziplinarausschuss nicht angehören und dürfen auch nicht an der Beschlussfassung der Exekutive teilnehmen. Der Disziplinarausschuss analysiert die Unterlagen, hört die Antragsteller und das betroffene Mitglied an. Der Disziplinarausschuss erstattet der Exekutive einen schriftlichen und mündlichen Bericht und schlägt der Exekutive vor, dem Ausschlussantrag stattzugeben oder ihn abzulehnen. Die Exekutive entscheidet über den Vorschlag des Disziplinarausschusses in geheimer Abstimmung.

**2.4.3.** Die Beschwerdeinstanz im Falle eines Ausschlusses ist die Überwachungskommission, bei welcher binnen 14 Tagen, vom Tag der schriftlichen Zustellung des Ausschlussbescheids an gerechnet, schriftlich Einspruch erhoben

werden kann. Die Überwachungskommission hört die beiden Parteien an und ist befugt, alle Untersuchungen durchzuführen, die sich aufdrängen.

Sie kann

1. den Ausschluss anerkennen oder
2. der Exekutive einen Bericht mit ihren Ansichten und Bedenken zuleiten und sie auffordern, die Angelegenheit erneut zu behandeln und einen endgültigen Beschluss zu fassen.

**2.4.4.** Als letzte Instanz in allen Ausschlussfragen gilt der Nationalvorstand, der zur endgültigen Beschlussfassung vom Ausgeschlossenen angerufen werden kann. Die letzte Instanz kann jedoch nur angerufen werden, wenn die Überwachungskommission als Beschwerdeinstanz schon vom Ausgeschlossenen eingeschaltet wurde.

In diesem Falle dienen sowohl die von der Exekutive und der Überwachungskommission als auch die vom Ausgeschlossenen während des Verfahrens erstellten Dokumente als Unterlage.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, seinen Standpunkt vor dem Nationalvorstand vorzubringen. Das ausgeschlossene Mitglied muss seine Verteidigung selbst vortragen.

**2.4.5.** Das Ausschlussverfahren beginnt mit dem Eingang des Ausschlussantrags bei der Exekutive. Die Entscheidung der Exekutive soll in der kürzestmöglichen Frist gefällt werden. Außer bei begründeten Ursachen soll das Ausschlussverfahren bei der Exekutive binnen 6 Monaten abgeschlossen sein. Die Gesamtdauer, inklusive eines Rekursverfahrens soll 12 Monate nicht überschreiten. Solange das Verfahren in der Schwebe ist, ruhen alle Mitgliederpflichten und -rechte. Die Mitgliederrechte leben gegebenenfalls rückwirkend nach der endgültigen Entscheidung des Nationalvorstands wieder auf.

## **2.5. Wiederaufnahme**

Ausgeschlossene können nur auf besonderen Antrag wieder aufgenommen werden. Über die Wiederaufnahme entscheidet die Exekutive respektive der Nationalvorstand. Vorher müssen das Gremium, das den Ausschlussantrag gestellt hatte, sowie die Überwachungskommission dazu Stellung nehmen.

## **2.6. Mandatsenthebung**

Ein Mandatsträger des OGBL kann seines Mandats enthoben werden, falls er den Weisungen der OGBL-Instanzen, soweit sie im Statut begründet sind, nicht Folge leistet oder ihnen zuwiderhandelt. Er kann ebenfalls seines Mandats enthoben werden, wenn er sich Handlungen zu Schulden kommen lässt, die den OGBL schädigen. Bei einer Amtsenthebung gelten die gleichen Verfahrensregeln wie bei einem Ausschluss.

# **3. Rechte der Mitglieder**

## **3.1. Allgemeine Mitgliederrechte**

Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der vorliegenden statutarischen Bestimmungen an den gewerkschaftlichen Aktivitäten des OGBL zu beteiligen.

## **3.2. Dienstleistungen**

Der OGBL gewährt seinen Mitgliedern gemäß den in diesem Statut festgelegten Bedingungen:

- a) Rechtsauskunft und Rechtsberatung (3.5.1)
- b) Rechtsbeistand in Angelegenheiten des Sozialversicherungsrechts (3.5.2)
- c) Rechtsschutz in Angelegenheit des Arbeits- und des Dienstrechts (3.5.3)
- d) Rechtsschutz in Mietstreitangelegenheiten (3.5.4)
- e) Streikunterstützung (3.3.1)
- f) Gemaßregelten- und Aussperrungsunterstützung (3.3.2)
- g) Hinterbliebenenunterstützung (3.4.)
- h) Kostenlose Zustellung der Gewerkschaftszeitung und anderer organisationseigener Veröffentlichungen
- i) Gewerkschaftliche Bildungsmöglichkeiten

Weitere Leistungen können vom Nationalvorstand respektive vom Kongress festgelegt werden.

Der Nationalvorstand legt die Wege und Mittel fest, über die die statutarischen und sonstigen Leistungen erbracht

werden. Individueller Anspruch auf Rekursrecht betreffend die Dienstleistungen besteht. Diesbezügliche Anträge sind bei der Überwachungskommission einzureichen.

### **3.3. Unterstützung im Falle von Streik, Aussperrung und Maßregelung**

#### **3.3.1. Streikunterstützung**

Unter Berücksichtigung des in diesem Statut festgehaltenen Streikreglements wird bei Arbeitskämpfen Streikunterstützung gewährt. Sie wird ab dem dritten Streiktag an alle streikenden OGBL-Mitglieder gezahlt, die wenigstens sechs Monate Beitrag geleistet haben. Sie beträgt zwei Monatsbeiträge pro Streiktag.

#### **3.3.2. Gemaßregelten- und Aussperrungsunterstützung**

**3.3.2.1.** Mitglieder, die durch ihren Einsatz für die vom OGBL anerkannten Lohn- und Arbeitsbedingungen oder durch ihre Gewerkschaftstätigkeit entlassen, ausgesperrt und erwerbslos werden, haben Anspruch auf „Gemaßregeltenunterstützung“, wenn die Maßregelung von der Exekutive als solche anerkannt wird.

**3.3.2.2.** Mitglieder, die eine der vor genannten Bedingungen erfüllen, haben Anrecht auf eine finanzielle Unterstützung in Höhe der Streikunterstützung. Die Unterstützung kann aus begründeten Ursachen erhöht werden, kann jedoch den 100fachen Betrag des entrichteten Beitrags pro Monat nicht überschreiten. Über Höhe und Dauer der Unterstützung entscheidet der Nationalvorstand auf Empfehlung der Exekutive.

**3.3.2.3.** Die Unterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund, die Annahme einer seiner beruflichen Fähigkeit entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen zumutbaren Arbeitsgelegenheit verweigert. Über die Zumutbarkeit entscheidet der Nationalvorstand.

**3.3.2.4.** Wird dem Gemaßregelten durch Richterspruch oder andere Vereinbarung eine Entschädigung ausbezahlt, so ist die vom OGBL gezahlte Gemaßregeltenunterstützung bis auf den verbleibenden Lohnausfall zurück zu zahlen.

### **3.4. Hinterbliebenenunterstützung**

Beim Tod eines Mitglieds besteht Anrecht auf die Zahlung einer Hinterbliebenenunterstützung, die von der Sterbekasse des OGBL ausgezahlt wird. Alle Mitglieder des OGBL sind automatisch Mitglied der OGBL-Sterbekasse.

Diese Unterstützung verringert sich bei einem beendeten Beitrittsalter von

60 Jahren um 15%

61 Jahren um 30%

62 Jahren um 45%

63 Jahren um 60%

64 Jahren um 75%.

Bei einem Beitrittsalter über 65 Jahren entfällt die Hinterbliebenenunterstützung.

Beim Übertritt aus einer anderen Organisation in den OGBL findet die Altersstaffelung Anwendung. Diese Bestimmung gilt nicht für neue Mitglieder, die vor dem Beitritt zum OGBL, die Anwartschaft bei einer ausländischen oder inländischen Gewerkschaft erfüllt haben, die Mitglied einer internationalen oder europäischen Gewerkschaft sind in denen der OGBL vertreten ist.

Die Hinterbliebenenunterstützung wird grundsätzlich an diejenigen ausgezahlt, die die Bestattungskosten getragen haben. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn das verstorbene Mitglied eine andere Verfügung getroffen hat.

Die Höhe dieser Unterstützung wird von der Sterbekasse, auf Vorschlag des Nationalvorstands festgelegt.

Um im Genuss der Unterstützung zu bleiben, muss der überlebende Partner die Mitgliedschaft des verstorbenen Partners weiterführen unter Berücksichtigung des Artikel 9.3. sofern er nicht Mitglied ist.

Alle Anträge für Hinterbliebenenunterstützung sind an die Sterbekasse des OGBL zu stellen.

### **3.5. Rechtsauskunft, Rechtsberatung, Rechtsbeistand, Rechtsschutz**

#### **3.5.1. Rechtsauskunft und Rechtsberatung**

Die OGBL-Mitglieder haben Anrecht auf kostenlose Auskunft und Beratung in allen arbeits- und sozialrechtlichen Fragen, sowie in allgemeinen einkommenssteuer- und mietrechtlichen Fragen.

### **3.5.2. Rechtsbeistand in Angelegenheiten des Sozialversicherungsrechts**

**3.5.2.1.** Der Rechtsbeistand in Angelegenheiten des Sozialversicherungsrechts wird gewährt, wenn der Rechtsstelle des OGBL rechtzeitig alle für eine Prozessführung notwendigen Unterlagen zur Verfügung stehen und wenn eine Prozessführung angezeigt ist.

Als benötigte Unterlagen gelten neben den administrativen Schriftstücken eine unterzeichnete Vertretungsvollmacht, sowie in allen Fällen, wo dies angezeigt ist, ein ärztliches Gutachten.

**3.5.2.2.** Beim Tod des Mitglieds während der Dauer des Verfahrens wird der Rechtsbeistand in der Angelegenheit des Verstorbenen an dessen Hinterbliebenen gewährt.

**3.5.2.3.** Die Vertretung vor den Sozialgerichten wird von der Exekutive auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands organisiert.

Anspruch auf Bestellung eines Anwalts, außer in Fällen von Anwaltszwang, besteht nicht.

### **3.5.3. Rechtsschutz in Angelegenheiten des Arbeits- und Dienstrechts**

**3.5.3.1.** Rechtsschutz in Angelegenheiten des Arbeitsrechts, sowie des statutarischen Dienstrechts im öffentlichen Dienst wird nach 12-monatiger Mitgliedschaft und nach statutengemäßer Beitragszahlung gewährt, nachdem alle Versuche einer gütlichen Einigung fehlgeschlagen sind. Diese Bestimmung gilt für das Mitglied selbst oder bei dessen Tod, vorbehaltlich des Einverständnisses des geschäftsführenden Vorstands, für die Hinterbliebenen. Für neue Mitglieder, die vor dem Beitritt zum OGBL, seit mehr als 12 Monaten, die Anwartschaft bei einer ausländischen oder inländischen Gewerkschaft erfüllt haben, die Mitglied einer internationalen oder europäischen Gewerkschaft sind, in denen der OGBL vertreten ist, fällt die OGBL-Karenzzeit weg.

Der Antrag ist nach jeder gerichtlichen Instanz zu erneuern, wenn diese zu Ungunsten des Mitglieds entschieden hat.

**3.5.3.2.** Rechtsschutz kann ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft gewährt werden in Streitfällen, die infolge des Eintretens der Mitglieder für ihre Gewerkschaftsrechte sowie bei Streiks und Aussperrungen entstehen, sowie in Angelegenheiten, deren Ausgang für den OGBL bzw. für die Arbeitnehmerschaft eines Betriebes oder insgesamt von wesentlicher Bedeutung ist.

Über diese Ausnahmen befindet die Exekutive.

**3.5.3.3.** Rechtsschutz wird nicht gewährt:

- a) in Fällen, in denen nach Ansicht der OGBL-Rechtsstelle keine Aussicht auf einen positiven Ausgang zugunsten des Antrag stellenden Mitglieds besteht. Bei Rekurs des Mitglieds kann die Exekutive des OGBL nochmals über dessen Antrag entscheiden. Führt im Fall der Ablehnung des Rekurses das Mitglied den Prozess auf eigene Kosten und gewinnt diesen, so werden die Kosten zum OGBL-Tarif übernommen. Der Antrag dazu ist schriftlich unter Beifügung der Prozessdokumente an den OGBL zu richten.
- b) in Streitfällen, deren Gegenstand während der Karenzzeit entstanden oder im Entstehen war, außer in Ausnahmefällen, welche aufgrund von Absatz 3.5.3.2. von der Exekutive anerkannt wird.
- c) bei Streitfällen, welche durch Beleidigungen oder Tätlichkeiten seitens des Antragstellers zustande gekommen sind.

Sonderregelungen können im Rahmen von EU-Gewerkschaftsabkommen oder bilateralen Abkommen getroffen werden.

### **3.5.4. Rechtsschutz in Mietstreitangelegenheiten**

In Mietstreitangelegenheiten wird unter den gleichen Bedingungen wie unter 3.5.3. des Statuts beschrieben, Rechtsschutz gewährt. Unter gewissen, im nachfolgenden aufgeführten Bedingungen, können die Mietglieder in Mietfragen die Rechtshilfe in Form der Einschaltung eines vom OGBL bezahlten Rechtsanwaltes in Anspruch nehmen.

Die Rechtshilfe hat als Gegenstand den Schutz des Wohnrechtes und begreift die Streitsachen über Mietverträge, die sich auf die Hauptwohnung des Mitgliedes in seiner Eigenschaft als Mieter beziehen. In der Rechtshilfe einbegriffen sind die Verteidigung gegenüber Mietkündigungs- und Räumungsklagen, die Entschädigungsklage gegen einen Eigentümer der die Wohnung nach vorgebrachten persönlichen Gründen weitervermietet hat, sowie die Vertretung des Mieters vor Gericht in Mietfestsetzungsangelegenheiten.

Die Rechtshilfe begreift im Prinzip nicht die reinen zivilen Interessen, wie Klage und Verteidigung in

Schadensersatz- oder Kautionsrückzahlungsfragen.

Der OGBL behält sich jedoch das Recht vor, im Rahmen des vorherigen Abschnittes Rechtshilfe zu gewähren, z.B. wenn die Verteidigung des Mieters in einer gegen ihn gerichteten Mietkündigungsklage es notwendig macht, oder wenn die Zurückbehaltung der Kautions durch den Besitzer sichtbar unbegründet ist und der Mieter seinerseits allen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

### **3.6. Gewährung und Regeln bei Rechts- und Mieterschutz**

- 3.6.1.** Grundsätzlich ist die Exekutive für die Gewährung des Rechtsschutzes zuständig.  
Ihre diesbezüglichen Befugnisse sind übertragbar.
- 3.6.2.** Der Nationalvorstand legt die Richtlinien fest, die für die Zahlungen, die infolge der Rechtsschutzgewährung zu leisten sind, zu berücksichtigen sind. Zahlungen aus OGBL-Mitteln dürfen in Rechtsschutzangelegenheiten nur dann erfolgen, wenn eine ordnungsgemäße Rechtsschutzgewährung vorliegt.
- 3.6.3.** Der Rechtsschutz erstreckt sich grundsätzlich auf die Vertretungs- und Gerichtskosten der Rechtsschutzempfänger.
- 3.6.4.** Die Beantragung von Rechtsschutz muss gemäß den von der Exekutive festgelegten Prozeduren erfolgen.
- 3.6.5.** Hat das Mitglied bei Beantragung von Rechtsschutz falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen und nimmt deswegen der Prozess einen ungünstigen Verlauf, so kann die Exekutive die Rechtsschutzgenehmigung widerrufen. Das Mitglied hat die vom OGBL verauslagten Kosten zurückzuerstatten.
- 3.6.6.** Tritt ein Mitglied im Laufe des Prozesses aus dem OGBL aus oder wird es ausgeschlossen, so ist der kostenlose Rechtsschutz hinfällig.

## **4. Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Statut und die Programme des OGBL zu beachten und nach den Weisungen der statutarischen Instanzen zu handeln. Dies gilt insbesondere für die Mitglieder, welche auf Vorschlag des Nationalvorstands, den OGBL in öffentlichen oder anderen Gremien auf allen Ebenen im In- und Ausland vertreten.

Sollten sich, zum Beispiel zwischen der OGBL-Fraktion einer Berufskammer oder eines Vorstands der Sozialversicherungsträger einerseits und dem OGBL andererseits Meinungsverschiedenheiten ergeben und die Schlichtungsversuche der Überwachungskommission scheitern, so kann die Überwachungskommission, der Nationalvorstand oder die betreffende Fraktion, die Einberufung einer besonderen Konferenz beantragen, die sich aus den Mitgliedern des Nationalvorstands, den Regional- und Syndikatspräsidenten respektive den von ihnen bezeichneten Stellvertretern zusammensetzt.

Die Mitglieder der Überwachungskommission nehmen mit beratender Stimme an der Konferenz teil. Die betreffende Fraktion wird zu dieser Konferenz eingeladen. Ihre Vertreter nehmen mit beratender Stimme an der Konferenz teil.

Die Konferenz entscheidet in letzter Instanz.

## **5. Aufbau des OGBL**

### **5.1. Struktur des OGBL**

Der OGBL hat eine dualistische Struktur, die auf demokratischen Prinzipien beruht und die das einzelne Mitglied sowohl am Arbeitsplatz als auch am Wohnort erfasst.

Gemäß seinem Arbeitsplatz oder seinem Beruf gehört das Mitglied einem Branchen- oder Berufssyndikat des OGBL an.

Jedes Mitglied gehört einer Lokalsektion an. Diese Sektionen sind auf regionaler Ebene in Regionalverbänden zusammengeschlossen.

Die Regionalverbände und die Syndikate werden vom Nationalvorstand des OGBL abgegrenzt, dies nach Rücksprache mit den betroffenen Verantwortlichen.

## **5.2. Die Instanzen und Gremien des OGBL**

- 5.2.1.** Das oberste Gremium des OGBL ist der Nationalkongress, der alle 5 Jahre abgehalten wird.
- 5.2.2.** Der Nationalvorstand ist zwischen den Kongressen das oberste beschließende Organ des OGBL, das diesen im Sinne der Kongressbeschlüsse und entsprechend den Statuten leitet.  
Innerhalb des Nationalvorstands gibt es die Exekutive und den „geschäftsführenden Vorstand“, die die laufende Geschäftsführung wahrnehmen. Exekutive und „geschäftsführender Vorstand“ sind dem Nationalvorstand Rechenschaft über ihre Tätigkeit schuldig.
- 5.2.3.** Als Überwachungs- und Kontrollorgan gibt es die UWK, die alle 5 Jahre vom Nationalkongress gewählt wird und diesem in einziger und letzter Instanz untersteht.
- 5.2.4.** Die Branchen- und Berufssyndikate des OGBL organisieren die gewerkschaftliche Arbeit am Arbeitsplatz und sind unter Berücksichtigung der Kongressbeschlüsse des OGBL und der Bestimmungen dieser Statuten zuständig für die Kollektivvertragspolitik in ihrem Bereich.
- 5.2.5.** Auf der geographischen Ebene gibt es Lokalsektionen, die im Prinzip alle Mitglieder, die im Bereich der Lokalsektion wohnen, erfassen. Die Lokalsektionen sind in Regionalverbänden zusammengefasst.
- 5.2.6.** Zur Wahrnehmung besonderer Gruppeninteressen auf überbetrieblicher Ebene werden im Rahmen des OGBL Abteilungen gebildet, z.B. Jugend, Frauen, Pensionierte, Arbeitnehmer, Staats- und Gemeindebeamte, Immigranten, behinderte Arbeitnehmer. Die Funktion dieser Abteilungen wird von den Interessenten im Einverständnis mit dem Nationalvorstand in einer Geschäftsordnung festgelegt. Für jede Abteilung ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zuständig.

## **5.3. Der Nationalkongress**

### **5.3.1. Aufgaben des Kongresses**

Der ordentliche Nationalkongress ist die höchste Instanz des OGBL und findet alle fünf Jahre statt.

Der Kongress befindet über:

- a) die Tätigkeit der Instanzen des OGBL
- b) die Beiträge, die Satzungen und die vorliegenden Anträge
- c) das Aktionsprogramm des OGBL
- d) die Richtlinien für die Tätigkeit aller Gremien des OGBL.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Nationalvorstands und die ehrenamtlichen Mitglieder der Exekutive des OGBL werden vom Kongress bestätigt.

Die hauptamtlichen Zentralsekretäre, darunter die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, die hauptamtlichen Regional- und Syndikatssekretäre werden vom Kongress auf Vorschlag des Nationalvorstands unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Art. 5.8.3. und 5.9.5 gewählt. Nicht in Vorschlag gebrachte Kandidaten bedürfen zur Wahlzulassung wenigstens der Unterstützung eines Drittels der eingeschriebenen Kongressdelegierten. Für zwischen den Kongressen frei werdende Sekretärsposten werden von der Exekutive, den Syndikaten oder den Regionalverbänden Kandidaten vorgeschlagen und vom Nationalvorstand gewählt.

Vom Kongress gewählt werden auch die Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder der Überwachungskommission. Kandidaturen können individuell während des Kongresses eingebracht werden.

Ist für die Wahl nur ein Wahlvorschlag vorhanden, so genügt einfache Wahl durch Handaufheben. In allen andern Fällen wird geheim gewählt; jeder Delegierte muss dabei so viele Stimmen abgeben, als Kandidaten zu wählen sind. Geschieht dies nicht, ist sein Wahlzettel ungültig.

Der ordentliche Kongress muss bis spätestens 12 Monate vor dem Datum seiner Abhaltung einberufen werden.

Der Kongress wird vom Nationalvorstand einberufen. Die Einberufung ergeht an die Syndikatsvorstände, die Regionalvorstände sowie die Vorstände der Abteilungen.

### **5.3.2. Zusammensetzung des Kongresses**

Der Nationalkongress setzt sich zusammen aus den Vertretern der Syndikate, der Regionalverbände, der Abteilungen und den Mitgliedern des Nationalvorstands, die alle mit beschließender Stimme teilnehmen. Die

Mitglieder des Nationalvorstands können jedoch auf keinen Fall an der Abstimmung über die Aktivitäten der Berichtsperiode teilnehmen.

Die Mitglieder der Überwachungskommission nehmen mit beratender Stimme teil.

Der Jugend-, der Frauen-, der Immigrantenabteilung stehen je sechs effektive Kongressdelegierte zu. Der Pensioniertenabteilung stehen 12 effektive Kongressdelegierte zu. Allen übrigen Abteilungen stehen drei effektive Delegierte zu. Den Abteilungen steht für je drei effektive Delegierte, ein Ersatzvertreter zu.

Die Gesamtmitgliederzahl des OGBL, der Regionalen und der Syndikate, sowie die Mitgliederstärke pro Regionale und pro Syndikat werden am Ende des dem Kongress vorangehenden Kalenderjahres ermittelt und mit der Anzahl der bestehenden Regionalen und Syndikate, allen betroffenen Strukturen (Syndikate und Regionalen) mitgeteilt. Die Syndikate und die Regionalverbände verfügen über die gleiche Anzahl an Delegierten auf dem Kongress. Die Gesamtzahl der Kongressdelegierten, die den Syndikaten und den Regionalverbänden zusteht, wird dadurch ermittelt, dass die Gesamtmitgliederstärke des OGBL durch 300 geteilt wird. Der erreichte Quotient muss immer auf die nächst höhere ganze gerade Zahl angehoben werden. Den Regionalverbänden und den Syndikaten wird jeweils die Hälfte der so ermittelten Delegiertenzahl zugesprochen.

Jeder Regionalverband und jedes Syndikat hat Anrecht auf mindestens einen Delegierten. Diese Mindestdelegiertenzahl wird von der Gesamtzahl der Delegierten der Regionalverbände beziehungsweise der Syndikate abgezogen. Die Gesamtmitgliederstärke der Regionalen bzw. der Syndikate wird durch die errechnete Restzahl der Delegierten geteilt und ergibt einen Quotienten. Die Mitgliederstärke eines jeden Syndikats bzw. eines jeden Regionalverbands wird dann durch den so ermittelten Quotienten dividiert. Das Resultat wird auf die volle Zahl abgerundet. Die so ermittelte Delegiertenzahl pro Syndikat und pro Regionalverband wird um eine Einheit (Mindestdelegiertenzahl) erweitert und zusammengerechnet. Die Restmandate werden jenen Syndikaten bzw. Regionalverbänden zugeordnet, für die bei der Berechnung der Delegiertenzahl die höchsten Fraktionen festgestellt wurden.

Pro fünf effektive Delegierte kann ein Ersatz bezeichnet werden.

Die Geschäftsordnungen der Syndikate und der Regionalverbände legen die Kriterien der Aufteilung der Delegierten fest. Hierbei sollte der Anteil der Frauen, die Größe der Lokalsektionen respektive der Betriebsektionen berücksichtigt werden und eine angemessene Vertretung aller Berufsgruppen angestrebt werden.

Die effektiven und Ersatzvertreter werden ohne Unterschied behandelt, mit Ausnahme des Stimmrechts.

### **5.3.3. Arbeitsweise des Kongresses**

Die Arbeitsweise des Kongresses wird, außer durch die vorliegenden Statuten, durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Kongress sich jeweils zu Beginn seiner Arbeiten selbst gibt.

Anträge zum Kongress können stellen:

- a) der Nationalvorstand
- b) die Überwachungskommission
- c) die Syndikatsvorstände
- d) die Regionalvorstände
- e) die Vorstände der Abteilungen.

Anträge an den Kongress sind mindestens 6 Monate vor dessen Stattfinden an den Nationalvorstand einzusenden. 3 Monate vor dem Kongress wird den auf dem Kongress vertretenen und Antrags berechtigten Strukturen der Programmentwurf zugestellt. Anträge zum Programmentwurf müssen bis spätestens einen Monat vor dem Kongress eingereicht werden.

Initiativanträge, die auf dem Kongress eingebracht werden, werden nur zur Verhandlung zugelassen, wenn sie die Unterschrift von mindestens 30 Delegierten tragen.

### **5.3.4. Einberufung eines außerordentlichen Kongresses**

Ein außerordentlicher Kongress kann einberufen werden, ohne Frist gebunden zu sein. Zur Einberufung eines außerordentlichen Kongresses bedarf es einer 2/3-Mehrheit im Nationalvorstand. Der Nationalvorstand ist jedoch verpflichtet, einen außerordentlichen Kongress einzuberufen, wenn die Mehrheit der Regionalverbände und Syndikate mit einem Mitgliederbestand von mindestens 1/5 des Gesamtbestandes dies beantragen.

Bei Streitfällen zwischen Nationalvorstand und Überwachungskommission kann auch letztere die Einberufung

eines außerordentlichen Kongresses beim Nationalvorstand beantragen, falls alle ihre Mitglieder diesbezüglich einen einstimmigen Beschluss fassen.

Der Antrag zur Abhaltung eines außerordentlichen Kongresses muss schriftlich begründet werden. Dem Antrag muss ebenfalls ein Vorschlag für die Tagesordnung beiliegen. Der außerordentliche Kongress muss dann spätestens drei Monate nach der Antragstellung stattfinden.

Der außerordentliche Kongress hat die gleiche Zusammensetzung wie der ordentliche Kongress.

## **5.4. Der Nationalvorstand**

### **5.4.1. Zusammensetzung**

Der Nationalvorstand setzt sich zusammen aus ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern.

Außerdem nehmen drei Vertreter der Überwachungskommission mit beratender Stimme an den Sitzungen des Nationalvorstands teil. Im Prinzip soll dies das Präsidium der UWK sein.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Nationalvorstands werden von den Syndikaten und den Regionalverbänden gemäß den Bestimmungen von Artikel 5.8.3. (Syndikate) und Artikel 5.9.8. (Regionalen) gewählt und vom Nationalkongress bestätigt. Die Syndikate und Regionalverbände haben die gleiche Anzahl an Vertretern im Nationalvorstand. Die Anzahl an Delegierten wird nach dem gleichen Verfahren wie beim Kongress festgelegt. Die Gesamtmitgliederzahl wird dabei durch 750 geteilt.

Die Abteilungen Frauen, Immigranten und Jugend haben je drei Vertreter im Nationalvorstand. Die Pensionierten haben sechs Vertreter im Nationalvorstand. Diese werden von den Abteilungen delegiert und vom Kongress bestätigt. Die anderen Abteilungen haben je einen Vertreter im Nationalvorstand.

Der Nationalvorstand kann Berater ohne Stimmrecht einladen.

Der Nationalvorstand kann des Weiteren die Vertreter des OGBL in den Berufskammern, den Institutionen der Sozialversicherungen und dem Wirtschafts- und Sozialrat als Beobachter zu seinen Sitzungen einladen.

Die hauptamtlichen Mitglieder des Nationalvorstands werden vom Kongress gewählt, gemäß den Bestimmungen des Artikels 5.3.1. Im Nationalvorstand sowie in der Exekutive müssen die Ehrenamtlichen die Mehrheit der Mitglieder stellen.

Beim Ausscheiden aus dem Vorstand der Regionalverbände, Syndikate oder Abteilungen endet die Mitgliedschaft im Nationalvorstand.

Die von den Syndikaten, Regionalen und Abteilungen in den Nationalvorstand gewählten Mitglieder können im Einvernehmen mit der Überwachungskommission durch Beschluss des jeweils zuständigen Gremiums ausgewechselt werden.

Die Syndikatsleitungen sowie die Vorstände der Regionalverbände und der Abteilungen wählen unter ihren Mitgliedern des Nationalvorstands je einen Vertreter in die Exekutive. Auch dieser Vertreter kann im Einvernehmen mit der Überwachungskommission durch Beschluss des jeweils zuständigen Gremiums ausgewechselt werden.

### **5.4.2. Aufgaben des Nationalvorstands**

Der Nationalvorstand ist das beschließende Organ, das im Sinne der Kongressbeschlüsse und der Statuten den OGBL zu leiten hat.

Der Nationalvorstand legt insbesondere die nationalen und internationalen Stellungnahmen und Aktivitäten des OGBL fest.

Der Nationalvorstand legt den jährlichen Haushalt des OGBL fest und befindet über die Konten- und die Bilanzführung des OGBL. Der Nationalvorstand befindet jährlich über die Entlastung des Präsidenten und des Verantwortlichen der Finanzabteilung in Bezug auf die Verwaltung der Finanzen.

Der Nationalvorstand legt die Zahl der Vizepräsidenten/innen fest, die unter den ehrenamtlichen Mitgliedern der Exekutive gewählt werden.

Der Nationalvorstand legt die Zahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands fest und wählt des Weiteren unter den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands den Präsidenten sowie unter den ehrenamtlichen Exekutivmitgliedern die Vizepräsidenten.

Des Weiteren kann der Nationalvorstand den Posten eines Generalsekretärs beschließen und diesen mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands durch eine Wahl besetzen.

Der Nationalvorstand ist in allen Fällen für die Aufstellung der Kandidaten zu überbetrieblichen Wahlen zuständig. Er bestätigt des Weiteren die Kandidaten für innerbetriebliche Wahlen.

Der Nationalvorstand legt die Modalitäten für die Kandidatenaufstellung für überbetriebliche Wahlen in einer Geschäftsordnung fest. Über diese Geschäftsordnung kann er auch seine Verantwortung in Wahlfragen an andere Gremien delegieren.

Über die Vorschläge zur Besetzung der einzelnen Funktionen innerhalb der verschiedenen Ausschüsse und Vorstände in überbetrieblichen Gremien entscheiden die gewählten effektiven und Ersatzvertreter des OGBL aus den betreffenden Institutionen in geheimer Abstimmung.

Bei allen Streitfällen entscheidet der Nationalvorstand in letzter Instanz.

Die freigestellten Mitglieder der Personalvertretungen, die Mitglieder in betrieblichen Verwaltungsräten, die hauptamtlichen Sicherheitsdelegierten sowie die Präsidenten und die Vorstandsmitglieder der Berufskammern bedürfen der Zustimmung des Nationalvorstands. Das gleiche gilt für die verschiedenen Funktionen innerhalb der Sozialversicherungsorgane und für alle OGBL-Mandate auf verschiedenen Ebenen in allen nationalen und internationalen Institutionen, Gremien und Gesellschaften.

Der Nationalvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, außer diese Statuten sehen andere Bestimmungen vor. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt.

Der Nationalvorstand tagt mindestens viermal pro Jahr.

### **5.4.3. Die Exekutive und der geschäftsführende Vorstand**

Die Exekutive wird gebildet aus einer Mehrheit von Ehrenamtlichen und einer Minderheit von Hauptamtlichen. Letztere werden entsprechend den statutarischen Bestimmungen gewählt. Außerdem nimmt ein Vertreter der UWK mit beratender Stimme an den Sitzungen der Exekutive teil. Im Prinzip soll dies der Präsident der UWK sein.

Die Exekutive versammelt sich mindestens achtmal pro Jahr, um die laufenden Angelegenheiten auf nationaler und internationaler Ebene zu besprechen, die Aktionen des OGBL auf nationaler und internationaler Ebene im Rahmen der Beschlüsse des Kongresses und des Nationalvorstands festzulegen, die Tätigkeit der Syndikate, der Regionalverbände und der Abteilungen zu koordinieren, die Arbeit der vom Kongress gewählten Hauptamtlichen, die Finanz- und Mitgliederentwicklung zu überwachen und, um im Rahmen ihrer Befugnisse Entscheidungen zu treffen.

Sie beruft des Weiteren die Sitzungen des Nationalvorstands ein.

Die Exekutive setzt sich aus je einem Vertreter der Syndikate, der Regionalverbände, der Abteilungen und den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zusammen. Bei Abstimmungen haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme und die Vertreter der Syndikate, der Regionalverbände und der Abteilungen je so viele Stimmen, wie die betreffende Struktur Mandate im Nationalvorstand hat.

Die Exekutive kann Berater ohne Stimmrecht zu ihren Sitzungen einladen.

Der geschäftsführende Vorstand innerhalb der Exekutive setzt sich aus Hauptamtlichen zusammen.

Der geschäftsführende Vorstand legt in einem Organigramm die politischen und administrativen Zuständigkeiten unter seinen Mitgliedern fest. Diese Aufteilung muss dem Nationalvorstand zur Ratifizierung unterbreitet werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Umsetzung der Beschlüsse der Exekutive. Er führt die laufenden Geschäfte und ist der Exekutive Rechenschaft darüber schuldig.

Die Gesamtkoordination obliegt dem Präsidenten.

### **5.4.4. Die OGBL-Verwaltung**

Die Struktur der Verwaltung des OGBL wird vom Nationalvorstand auf Vorschlag der Exekutive in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Personalpolitik im OGBL zuständig und legt die Zuständigkeiten der Mitarbeiter des OGBL innerhalb der Verwaltung fest.

Zwischen den Angestellten des OGBL und den zuständigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands wird ein Arbeitsvertrag abgeschlossen. Der geschäftsführende Vorstand ist der Exekutive über die Personalpolitik Rechenschaft schuldig.

## **5.5. Die Überwachungskommission**

Die Überwachungskommission besteht aus neun Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die vom Nationalkongress für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Präsident, Vizepräsident und Sekretär der Überwachungskommission werden durch die Mitglieder der Kommission bestimmt und bilden das Präsidium der Überwachungskommission.

Die Ersatzmitglieder rücken bei Ausscheiden eines effektiven Mitglieds aus der Überwachungskommission in der Reihenfolge der Kongresswahl nach.

Die Mitglieder der Überwachungskommission dürfen weder stimmberechtigtes Mitglied des Nationalvorstands noch der Exekutive sein.

Die Überwachungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Nationalvorstand zur Information vorgelegt wird.

Bei Verletzung der Schweigepflicht, der die Mitglieder der Überwachungskommission in der Ausübung ihres Mandats unterliegen, kann bei Schädigung des OGBL oder seiner Mitglieder ein Ausschlussverfahren bewirkt werden.

Die Überwachungskommission hat zur Aufgabe:

- über die genaue Einhaltung des Statuts zu wachen
- die Tätigkeit des Nationalvorstands, der Exekutive, des geschäftsführenden Vorstands, der Syndikate, der Betriebs- und Lokalsektionen, der Regionalverbände und der Abteilungen zu überwachen
- die Tätigkeit der OGBL-Mandatären in den Institutionen, Gremien und Gesellschaften in denen der OGBL auf Beschluss des Nationalvorstandes vertreten ist, zu überwachen
- die Buchführung und die Hauptkasse periodisch zu kontrollieren
- die Verwaltung der Finanzen zu kontrollieren
- die Beteiligungen des OGBL und den Reservefonds des OGBL zu überwachen
- die Jahresrechnung zu prüfen und dem Nationalvorstand Bericht zu erstatten
- die Einhaltung der Bestimmungen des unter Artikel 9.7. vorgeschlagenen Reglements zu kontrollieren
- dem Nationalvorstand einmal pro Jahr einen Gesamtbericht über ihre Aktivität und die daraus gewonnenen Erkenntnisse zu unterbreiten
- dem Kongress Bericht zu erstatten.

Es ist der Überwachungskommission freigestellt, zur Prüfung der Hauptkasse, besonders im Hinblick auf den Bericht an den Kongress, unabhängige Experten hinzu zu ziehen. Dem Nationalkongress muss sowohl von der Kommission als auch vom hinzugezogenen Experten ein schriftlicher Bericht vorgelegt werden.

Bei Ausschlussverfahren ist die Überwachungskommission die erste Rekursinstanz. Sie hat den Nationalvorstand über jeden Rekursantrag des Ausgeschlossenen zu informieren. Die Überwachungskommission ist in allen Sitzungen des Nationalvorstands durch drei ihrer Mitglieder und in der Exekutive mit einem Mitglied mit beratender Stimme vertreten. Alle internen, im Statut vorgesehenen Geschäftsordnungen (siehe Art. 5.8.1., Art. 5.9.4. und Art. 6) und Prozeduren müssen von der Überwachungskommission auf ihre Konformität mit dem allgemeinen OGBL-Statut überprüft werden, bevor sie dem Nationalvorstand zur Zustimmung vorgelegt werden.

Bei Streitfällen der UWK mit der Exekutive oder allen anderen Strukturen des OGBL, kann die UWK den Nationalvorstand mit dem Streitfall befassen. Als letzte Instanz in allen Streitfällen der Überwachungskommission gilt der Nationalkongress, der zur endgültigen Beschlussfassung von der Überwachungskommission befasst werden kann.

## **5.6. Die Landeskongferenz**

Die Regionalvorstände können sich zu einer Landeskongferenz treffen.

Die Landeskongferenz hat zur Aufgabe, über die großen Linien der überbetrieblichen Sozial-, Beschäftigungs- und Arbeitsrechtspolitik sowie über organisationsinterne Fragen aus dem Bereich der Regionalverbände zu beraten.

Der Nationalvorstand kann die Landeskongferenz mit besonderen Aufgaben betrauen. In diesem Fall können neben den vorgesehenen Delegierten zusätzlich vom Nationalvorstand bezeichnete Vertreter als Delegierte mit beratender Stimme an der Landeskongferenz teilnehmen.

## 5.7. Die Syndikatskonferenz

Die Syndikatsleitungen können sich zu einer Syndikatskonferenz treffen.

Die Syndikatskonferenz hat zur Aufgabe, über die großen Linien der Betriebs- und Kollektivvertragspolitik, der Beschäftigungspolitik, der Arbeitsrechts- und Mitbestimmungspolitik sowie über organisationsinterne Fragen aus dem Bereich der Betriebsarbeit zu beraten.

Der Nationalvorstand kann die Syndikatskonferenz mit besonderen Aufgaben betrauen.

In diesem Fall können neben den vorgesehenen Delegierten zusätzlich vom Nationalvorstand bezeichnete Vertreter als Delegierte mit beratender Stimme an der Syndikatskonferenz teilnehmen.

## 5.8. Die Syndikate

### 5.8.1. Aufbau

Die Syndikate geben sich eine Geschäftsordnung, die ihre Interna regelt. Diese Geschäftsordnung muss die Zustimmung des Nationalvorstands erhalten nachdem sie von der Überwachungskommission auf ihre Konformität mit den allgemeinen OGBL-Statuten überprüft wurde. Der Nationalvorstand ist zuständig für die Abgrenzung der Syndikate und die Festlegung ihrer Organisationsbereiche und Zuständigkeiten.

### 5.8.2 Aufgaben der Syndikate

Den Syndikaten obliegt die Wahrung der Interessen der Mitglieder des OGBL an ihrem Arbeitsplatz.

Die Aufgaben der Syndikate sind insbesondere:

- a) die Vertretung der OGBL-Mitglieder in Fragen der Arbeitsrechts- und Tarifpolitik
- b) die Koordination der Kollektivvertragspolitik im Bereich des Syndikats
- c) die Koordination der Betriebspolitik
- d) die praktische Durchführung der Gewerkschafts- und der Öffentlichkeitsarbeit in den Betrieben
- e) die Beratung und Aktivierung der Betriebssektionen
- f) die Entwicklung von Vorschlägen zur Mitgliederbetreuung in den Betrieben
- g) dem Nationalvorstand Kandidaten für alle inner- oder überbetrieblichen Sozialwahlen vorzuschlagen
- h) die Organisation der Beziehungen zu den Arbeitgeberverbänden im Wirkungsbereich des Syndikats
- i) die Mitarbeit in den europäischen und internationalen Gewerkschaftsorganisationen im Wirkungsbereich des Syndikats, dem der OGBL angeschlossen ist.

Die Syndikate haben Tarifautonomie in ihrem Bereich gemäß den Bestimmungen des Kapitels „Kollektivvertragsverhandlungen“ der vorliegenden Statuten, unter Beachtung der Beschlüsse des Nationalvorstands und des Kongresses des OGBL.

### 5.8.3. Syndikatsleitung

Die Syndikatsleitung wird gebildet aus Vertretern der OGBL-Mitglieder in den Betrieben, die dem Syndikat angehören. Die Mitglieder der Syndikatsleitung müssen mindestens alle fünf Jahre gemäß der Geschäftsordnung der Syndikate neu bestimmt werden.

Die Zusammensetzung der Syndikatsleitung soll den spezifischen Personen- und Interessengruppen Rechnung tragen.

Den Syndikaten werden vom Nationalvorstand hauptamtliche Sekretäre zur Verfügung gestellt. Ihre Aufgabe ist es, Bindeglied zwischen Nationalvorstand, Syndikat und Betrieben zu sein. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Organisation der Kollektivvertragspolitik im Bereich des Syndikats, die Organisation der gewerkschaftlichen Betriebsarbeit, die Unterstützung der Personalvertreter des OGBL, die Organisation der gewerkschaftspolitischen und administrativen Arbeit des Syndikats. Sie gehören mit Beschluss fassender Stimme dem Syndikatsvorstand an. Die Bestellung der hauptamtlichen Sekretäre der Syndikate geschieht durch den Nationalkongress bzw. den Nationalvorstand im Einvernehmen mit der Syndikatsleitung, wobei letztere das ausschließliche Vorschlagsrecht hat.

Vor jedem Nationalkongress wählt die Syndikatsleitung gemäß den Bestimmungen von Artikel 5.4.1 die effektiven Mitglieder des Syndikats im Nationalvorstand des OGBL und, unter den effektiven Mitgliedern, den Vertreter des Syndikats in der Exekutive. Im Prinzip sollte dies der Präsident sein.

#### **5.8.4. Syndikatstag**

Die Syndikate müssen mindestens alle zwei Jahre einen Syndikatstag abhalten. Zwischen den Syndikatstagen an denen die Neuwahl der Syndikatsleitungen stattfinden, muss mindestens ein zusätzlicher Syndikatstag abgehalten werden. An diesem nehmen alle gewählten OGBL-Personalvertreter und alle OGBL Kandidaten bei den letzten sozialpolitischen Wahlen (insofern sie im Bereich des Syndikats arbeiten) teil. Der Teilnehmerkreis kann über die Geschäftsordnung des Syndikats erweitert werden.

Die Tagesordnung der Syndikatstage wird von der Syndikatsleitung vorgeschlagen. Der Syndikatstag berät und entscheidet über die Geschäftsführung der Syndikatsleitung, über die Aktivitäten des Syndikats, über die Beschickung des Nationalkongresses, über die Vorbereitung und Beratung der Anträge an den Nationalkongress, über die Geschäftsordnung des Syndikats, über die Tarifpolitik im Bereich des Syndikats.

Er kann die Beschickung des Nationalkongresses an die Syndikatsleitung übertragen.

Weitere Aufgaben können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

#### **5.8.5. Betriebssektionen**

In jedem Betrieb in dem OGBL-Mitglieder beschäftigt sind, kann eine Betriebssektion gegründet werden. Die Arbeitsweise und die Zusammensetzung einer Betriebssektion muss in der Geschäftsordnung des jeweiligen Syndikats festgelegt werden.

Die finanziellen Bedürfnisse der Betriebssektionen müssen bei der Aufstellung der Haushalte der Syndikate berücksichtigt werden.

### **5.9. Sektionen und Regionalverbände**

#### **5.9.1. Zu den Lokalsektionen**

Lokalsektionen werden auf Vorschlag des Regionalvorstands mit Zustimmung des Nationalvorstands gebildet.

Die Abgrenzung einer Sektion erfolgt nach Absprache zwischen Regionalvorstand und Nationalvorstand.

Die Interna der Sektion werden durch diese Statuten geregelt.

#### **5.9.2. Die Arbeitsweise der Sektionen**

Jede Sektion muss jährlich eine Generalversammlung einberufen, zu der die Mitglieder eine individuelle schriftliche Einladung erhalten. Die Generalversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn sie in der vorgesehenen Form einberufen wurde.

In der Generalversammlung wird Bericht über die Tätigkeit und die Kassenführung erstattet und dem Sektionsvorstand Entlastung erteilt. Außerdem wird in der Generalversammlung der Sektionsvorstand durch eine Abstimmung gewählt. Dieser Vorstand besteht aus mindestens fünf und aus höchstens 25 Mitgliedern.

Der Sektionsvorstand bestimmt unter seinen Mitgliedern eine Exekutive, bestehend aus einem Präsidenten, einem Sekretär und einem Kassierer. Andere Ämter können geschaffen werden.

Die Sektionsvorstände werden jedes Jahr zur Hälfte neu gewählt. Die erste Austrittsserie wird durch das Los bestimmt. Die Austretenden sind wieder wählbar. Das Stimmrecht ist nicht abtretbar. Die Sektionsvorstände können ergänzt werden durch Delegierte der wichtigsten, in der Sektion vertretenen Betriebe. Diese Delegierten werden mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Anfrage sind sie geheim.

Zur Überwachung der Aktivität des Vorstands und zur Prüfung der Kasse und deren Abrechnung werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren, drei bis fünf Mitglieder in eine Überwachungskommission gewählt. Vertreter der Überwachungskommission haben das Recht, den Sitzungen des Sektionsvorstands mit beratender Stimme beizuwohnen. Mitglieder des Sektionsvorstands können nicht in die Überwachungskommission gewählt werden.

#### **5.9.3. Aufgaben der Sektionsvorstände**

Der Sektionsvorstand vertritt den OGBL in allen lokalen Angelegenheiten nach den Bestimmungen dieser Statuten und den Weisungen des Nationalvorstands.

Die besonderen Aufgaben des Sektionsvorstands sind:

- die Einberufung von Mitglieder- und Aufklärungsversammlungen

- die Organisation der Mitarbeit der Sektion an der gewerkschaftlichen Arbeit
- die Teilnahme an den Aktivitäten des Regionalverbands
- die ordnungsgemäße Vorbereitung der Regionaltage, der Landeskonferenzen und der Nationalkongresse,
- die Erledigung der administrativen Aufgaben der Sektion
- die Verwaltung der Sektionsgelder.

Der Sektionsvorstand ist verpflichtet, die vom Regionalverband veranstalteten Versammlungen zu beschicken, die Delegierten der Sektion im Regionalvorstand zu bestimmen und dafür Sorge zu tragen, dass diese regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen.

Dem Sektionskassierer obliegt die Führung der Kassengeschäfte. Er ist für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Sektionsgelder und für die Abrechnung mit der Hauptkasse verantwortlich. Werden die Sektionsgelder über Bankkonto verwaltet, so müssen mindestens zwei Vollmachten beim Bankinstitut hinterlegt werden. Es sollen dies der Sektionskassierer und der Präsident oder sein Stellvertreter sein.

Bei Auflösung der Sektion fließen die Sektionsgelder in die Hauptkasse. Bei der Fusion von zwei oder mehreren Sektionen fließen die Sektionsgelder in die neu gegründete Sektion.

#### **5.9.4. Über die Regionalverbände**

Zur Koordination der Aktivitäten der Sektionen und zur Durchführung innerorganisatorischer Aktionen sind mehrere Sektionen eines Gebietes zu Regionalverbänden zusammengefasst. Ihre Abgrenzung erfolgt durch den Nationalvorstand. Jeder Regionalverband gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung muss die Zustimmung des Nationalvorstands erhalten, nachdem sie von der Überwachungskommission auf ihre Konformität mit den allgemeinen OGBL-Statuten überprüft wurde. Die Arbeitsweise sowie die Zusammensetzung der Regionalverbände müssen in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

#### **5.9.5. Zusammensetzung der Regionalvorstände**

- a) Den Regionalverbänden stehen Vorstände vor, die sich aus Vertretern der Sektionsvorstände, sowie gegebenenfalls einem Vertreter der regionalen Pensioniertenabteilung zusammensetzen.

Die Zusammensetzung der Regionalvorstände wird über die Geschäftsordnung des Regionalverbands geregelt.

Die Vertreter müssen Mitglied des Sektionsvorstands sein. Unter ihnen muss sich der Präsident oder der Sekretär der Sektion befinden. Die Vertreter der Sektionen werden jedes Jahr von den neu gewählten Vorständen nach der Generalversammlung bezeichnet. Das Mandat als Mitglied des Regionalvorstands erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Sektionsvorstand.

Frei werdende Mandate können jederzeit vom Sektionsvorstand ersetzt werden. Die Geschäftsordnung kann Ersatzvertreter vorsehen.

Der Regionalvorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Er kann auch einen Kassierer bestimmen. Der Präsident beruft die Sitzungen ein und leitet diese.

- b) Den Regionalvorständen werden vom Nationalvorstand hauptamtliche vom Kongress gewählte Sekretäre als direkte Kontaktperson und als Koordinator und Berater beigeordnet. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die administrative und politische Organisation der gewerkschaftlichen Arbeit des Regionalverbands und seiner Sektionen. Die Bestellung der hauptamtlichen Sekretäre der Regionalverbände geschieht durch den Nationalkongress bzw. den Nationalvorstand im Einvernehmen mit dem Regionalvorstand, wobei letzterem das ausschließliche Vorschlagsrecht zusteht.

Die hauptamtlichen Sekretäre sind stimmberechtigt.

#### **5.9.6. Aufgaben des Regionalvorstands**

Die Aufgaben des Regionalvorstands sind insbesondere:

- die Zusammenarbeit mit den Sektionen und die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Sektionen
- die Beratung und Unterstützung der Sektionen sowie die Koordination und Überwachung ihrer Aktivitäten
- die praktische Durchführung der zentral beschlossenen und organisierten Öffentlichkeitsarbeit und Organisation eigener Werbekampagnen

- die Unterstützung der gewerkschaftlichen Arbeit im Bereich des Regionalverbands
- die Entwicklung von Vorschlägen zur Organisation der Mitgliederbetreuung im Regionalverband
- dem Nationalvorstand Kandidaten für alle Sozialwahlen vorzuschlagen
- die Diskussion allgemeiner nationaler und regionaler Fragen. Der Regionalverband kann diesbezügliche Anträge an den Nationalvorstand stellen.

### 5.9.7. Arbeitsweise des Regionalvorstands

Die Arbeitsweise des Regionalvorstands wird in der Geschäftsordnung des Regionalverbands geregelt.

### 5.9.8. Regionaltage

Der Regionalvorstand kann die Einberufung eines Regionaltages unter Angabe der betreffenden Tagesordnungspunkte veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Der Regionaltag wird beschickt von den Vorstandsmitgliedern der im Regionalverband bestehenden Sektionen.

Bei Abstimmungen stehen jeder Sektion stimmberechtigte Delegierte nach folgendem Schlüssel zu:

Jede Sektion hat bei einer Mitgliedschaft

bis 250 Mitglieder	Anrecht auf 5 Delegierte
von 251 - 400 Mitglieder	auf 7 Delegierte
von 401 - 600 Mitglieder	auf 9 Delegierte
von 601 - 1000 Mitglieder	auf 11 Delegierte
von 1001 - 1500 Mitglieder	auf 13 Delegierte
von 1501 - 2500 Mitglieder	auf 15 Delegierte
von 2501 - 3500 Mitglieder	auf 17 Delegierte
von 3501 - 4500 Mitglieder	auf 19 Delegierte
von über 4500 Mitglieder	auf 21 Delegierte

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Regionaltage müssen vor jedem Kongress stattfinden und haben zur Aufgabe:

- die Annahme des Tätigkeitsberichts und die Festlegung der Aktivität für die kommende Geschäftsperiode
- die Vorbereitung der Tagesordnung des Kongresses
- die Vorbereitung und Beratung von Anträgen an den Nationalkongress
- die Wahl der Delegierten des Regionalvorstands für den Kongress.

Der Regionalvorstand schlägt die Tagesordnung und die Geschäftsordnung für den Regionaltag vor. Anträge auf Abänderungen müssen wenigsten von 15 Delegierten des Regionaltages unterzeichnet werden.

Vor jedem Nationalkongress wählt der Regionaltag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5.4.1 die Mitglieder des Regionalverbands im Nationalvorstand des OGBL und unter diesen den Vertreter des Regionalverbands in der Exekutive. Im Prinzip sollte dies der Präsident des Regionalverbands sein.

Vor jedem Regionaltag treten die Kassenrevisoren des Regionalverbands zusammen.

Ihnen obliegt die Aufgabe, dem Regionaltag über die Kassenführung zu berichten und die Mandatsprüfung des Regionaltags zu übernehmen. Die Kassenrevisoren bestehen aus fünf Vertretern, welche aus der Mitte des Regionalvorstands gewählt werden. Mitglieder der Regionalexekutive können jedoch nicht als Kassenrevisoren fungieren.

### 5.9.9. Finanzierung

Die Lokalsektionen sind verantwortlich für die Finanzierung des Regionalvorstands, dem sie angehören. Dem Regionalvorstand obliegt die Festlegung der betreffenden Beiträge.

## 6. Abteilungen

Der Tätigkeitsbereich der gemäß 5.2.6. möglichen Abteilungen wird vom Nationalvorstand abgegrenzt. Jede Abteilung muss sich eine Geschäftsordnung geben. Diese Geschäftsordnung muss die Zustimmung des

Nationalvorstands erhalten nachdem sie von der Überwachungskommission auf ihre Konformität mit den allgemeinen OGBL-Statuten überprüft wurde.

Als Abteilungen gelten:

- die Jugend OGJ, Mitglieder bis 35 Jahre
- die Pensionierten
- die Frauen
- die Arbeitnehmer
- die Staats- und Gemeindebeamten
- die Immigranten
- die behinderten Arbeitnehmer

Abteilungen können vom Kongress geschaffen, umgebildet oder abgeschafft werden.

Die Abteilungen können sich zu Studientagungen zusammenfinden, um Themen aus ihrem Tätigkeitsbereich zu diskutieren. Sie können Vorschläge für die gewerkschaftliche Arbeit zu ihrem Tätigkeitsbereich an die Exekutive und den Nationalvorstand richten, die von diesen Gremien behandelt werden müssen.

Die Abteilungen sind durch Delegierte am Nationalkongress vertreten. Sie entsenden Vertreter in den Nationalvorstand und in die Exekutive.

## 7. Kollektivvertragsverhandlungen

**7.0.** In Folge der Einführung des einheitlichen Arbeitnehmerstatuts werden die bislang getrennten Kollektivverträge für Angestellte und Arbeitnehmer spätestens nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Übergangsfrist durch einheitliche Arbeitnehmerkollektivverträge ersetzt. Entsprechend entfallen auch die getrennten Tarifkommissionen auch bei der Verhandlung einheitlicher Arbeitnehmerkollektivverträge.

### **7.1. Betriebliche und sektorielle Kollektivvertragsverhandlungen**

#### **7.1.1. Verhandlungsprozedur**

**7.1.1.1.** In jedem Betrieb, jeder Betriebsgruppe oder jedem Wirtschaftszweig, in dem

- ein Angestelltenkollektivvertrag besteht, erneuert oder eingeführt werden soll, wird eine Tarifkommission der Angestellten eingesetzt, und/oder
- ein Arbeiterkollektivvertrag besteht, erneuert oder eingeführt werden soll, wird eine Tarifkommission der Arbeiter eingesetzt, und/oder
- ein Kollektivvertrag für Kaderangestellte besteht, erneuert oder eingeführt werden soll, wird eine Tarifkommission der Kaderangestellten eingesetzt.

In jedem Betrieb, jeder Betriebsgruppe oder jedem Wirtschaftszweig, in dem ein alle Statute umfassender Kollektivvertrag besteht, erneuert oder eingeführt werden soll, wird eine gemeinsame Tarifkommission eingesetzt.

**7.1.1.2.** Die Tarifkommissionen setzen sich aus den OGBL-Personalvertretern und den Ersatzvertretern der Arbeiter und/oder der Angestellten des Betriebes oder des Wirtschaftszweiges zusammen. Aufgrund besonderer und abweichender betrieblicher bzw. sektoraler Gegebenheiten kann die Geschäftsordnung des betroffenen Syndikates die Zusammensetzung einer Tarifkommission ergänzend oder abweichend regeln. Die mit den Kollektivvertragsverhandlungen beauftragten hauptamtlichen Gewerkschaftssekretäre gehören der Tarifkommission automatisch als Mitglieder an.

**7.1.1.3.** Die Exekutive des OGBL kann auf Antrag der zuständigen Syndikatsleitung die im Artikel 10.3. für die Beschlussfähigkeit notwendige Anwesenheitshöhe herabsetzen, wenn besondere betriebliche bzw. sektorale Gegebenheiten dies im Sinne der allgemeinen Funktionsfähigkeit der Tarifkommission erfordern. Diese Entscheidung bleibt auf den Zeitraum der jeweils anstehenden Kollektivvertragsverhandlungen begrenzt.

**7.1.1.4.** Die Tarifkommission wählt unter ihren Mitgliedern ihren Präsidenten und ihren Vizepräsidenten. Im Fall einer

gemeinsamen Tarifkommission wird der Präsident der Tarifkommission von jener Gruppe gestellt, die im Bereich der Kommission die Mehrheit der Mitglieder hat. Die andere Gruppe stellt den Vizepräsidenten.

**7.1.1.5.** Abgeschlossene Verträge werden vom Präsidenten der Tarifkommission sowie dem hauptamtlichen Sekretär des zuständigen Syndikats im Auftrag und im Namen des OGBL unterzeichnet. Den hauptamtlichen Gewerkschaftssekretären obliegt die Verantwortung für die Verhandlungsführung und für die allgemeine Organisation und Vorbereitung der Arbeiten der Tarifkommission.

**7.1.1.6.** In der Regel sollen nur in den Wirtschaftszweigen, Unternehmen oder Betrieben Kollektivvertragsverhandlungen geführt werden, in denen ein großer Teil der Belegschaft im OGBL organisiert ist. Ist das nicht der Fall, kann in besonderen Situationen die zuständige Syndikatsleitung im Einverständnis mit der Exekutive des OGBL die Verhandlungsprozedur einleiten.

**7.1.1.7.** Soll ein Vertrag ausgehandelt oder erneuert werden, analysiert die zuständige Tarifkommission die wirtschaftliche und soziale Lage des Betriebes, der Betriebsgruppe oder des Wirtschaftszweigs. In diesem Zusammenhang kann die Tarifkommission mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Konsultierung der Mitglieder des OGBL oder der Belegschaftsmitglieder bestimmen und durchführen. Unter Berücksichtigung

- der Analyse der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Betriebs, der Betriebsgruppe oder des Wirtschaftszweigs und gegebenenfalls
- der Auswertung der Konsultierung der Mitglieder des OGBL oder der Belegschaft, erarbeitet die Tarifkommission die Vorschläge für den Forderungskatalog. Die zuständige Tarifkommission kann einer Gruppe von Mitgliedern der Tarifkommission den Auftrag der Vorbereitung der Vorschläge erteilen.

Der definitive Beschluss eines Forderungskatalogs erfordert jeweils die Zustimmung von mehr als 50% der anwesenden Kommissionsmitglieder.

Falls auf die obenerwähnte vorhergehende Konsultierung der OGBL-Mitglieder bzw. der Belegschaft verzichtet wurde, kann im Vorfeld des definitiven Beschlusses die Tarifkommission mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Befragung der Mitglieder des OGBL oder der Belegschaftsmitglieder über den vorgeschlagenen Forderungskatalog veranlassen.

**7.1.1.8.** Unter ihren Mitgliedern bestimmt die Tarifkommission ihre Verhandlungsdelegation. Die Zusammensetzung der Verhandlungsdelegation erfordert die Zustimmung in geheimer Wahl von mehr als 50% der anwesenden Kommissionsmitglieder. Kommt über die Zusammensetzung der Verhandlungsdelegation innerhalb der Tarifkommission keine Einigung zustande, dann entscheidet die Syndikatsleitung in letzter Instanz. Die hauptamtlichen Gewerkschaftssekretäre gehören der Verhandlungsdelegation automatisch an.

Falls sich die durch das Kollektivvertragsgesetz vorgeschriebene Verhandlungskommission aus mehreren gewerkschaftlichen Organisationen zusammensetzt, versucht die Verhandlungsdelegation im Rahmen des vorgegebenen Mandats einen gemeinsamen Verhandlungskatalog zu erreichen.

**7.1.1.9.** Falls über die Teilnahme oder Nichtteilnahme einer gesetzlich nicht repräsentativen gewerkschaftlichen Organisation an der gesetzlichen Verhandlungskommission entschieden werden muss, ist diese Entscheidung nach Konsultation der Verhandlungsdelegation von der Exekutive des OGBL zu fällen.

**7.1.1.10.** Die Einleitung von Verhandlungen erfolgt gemäß den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen. Die Verhandlungsdelegation hat keinerlei Entscheidungen zu treffen. Ihre Aufgabe ist es, die Verhandlungen auf der Grundlage der gestellten Forderungen bis zur Erschöpfung aller Verhandlungsmöglichkeiten zu führen.

Während der Verhandlungen wird sie der jeweiligen Tarifkommission regelmäßig über den Stand der Verhandlungen Bericht erstatten und ihr insbesondere alle neuen Vorschläge, die sich im Verlauf der Verhandlungen ergeben, zur Diskussion und Beschlussfassung unterbreiten.

Alle Zwischenentscheidungen, auch die Abänderungen des vorgegebenen Auftrages und vor allem die Entscheidung über die Annahme eines Endergebnisses oder über den Abbruch der Verhandlungen und die Einleitung der gesetzlich vorgeschriebenen Schlichtungsprozedur erfordern die Zustimmung in geheimer Wahl von mehr als 50% der anwesenden Kommissionsmitglieder.

**7.1.1.11.** Erfolgt eine positive Abstimmung für die Annahme eines abschließenden Verhandlungsergebnisses so werden die qualifizierten Beauftragten unverzüglich den Abschluss oder die Erneuerung des Kollektivvertrags unterzeichnen. Falls der OGBL nicht allein für die Verhandlungen zuständig ist, so werden die qualifizierten Beauftragten die

andere Gewerkschaft oder anderen Gewerkschaften der gesetzlichen Verhandlungskommission dazu einladen, die Erneuerung oder die Einführung des Kollektivvertrags unverzüglich zu unterzeichnen.

- 7.1.1.12.** Falls sich weder für die Annahme noch für die Ablehnung des Verhandlungsergebnisses mehr als 50% der anwesenden Kommissionsmitglieder aussprechen, werden die vom Vertrag betroffenen und im OGBL organisierten Arbeitnehmer des Wirtschaftszweiges, Unternehmens oder Betriebs in geheimer Abstimmung über ihre Einstellung zum Ergebnis der Verhandlungen befragt. Falls eine Mehrheit der betroffenen OGBL-Mitglieder das Verhandlungsergebnis ablehnt, wird die gesetzliche Schlichtungsprozedur eingeleitet. Bei fehlender Mehrheit wird der Vertrag unterschrieben.

## **7.1.2. Streikprozedur**

Falls im Rahmen der Schlichtungsprozedur die Verhandlungsmittel erschöpft sind und im Rahmen der Tarifkommission sich mehr als 50% der anwesenden Kommissionsmitglieder gegen die Annahme der Endresultate aussprechen, kann die Tarifkommission, aber nur dann, ihre Verhandlungsdelegation beauftragen, das Scheitern der Verhandlungen zu erklären und den Antrag auf Nichteinigung zu stellen, falls ausreichende Streikfähigkeit erreicht ist. Diese ist erreicht, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Ein vom OGBL unterstützter Streik erfordert von Fall zu Fall die ausdrückliche Zustimmung des Nationalvorstands. Der Nationalvorstand kann diese Kompetenz an die Exekutive übertragen. Wenn das Organisationsverhältnis im zu bestreikenden Betrieb oder Sektor ungünstig ist, kann die Zustimmung zur Arbeitseinstellung verweigert werden.
2. Mindestens 75% aller im OGBL registrierten und direkt von den Vertragsverhandlungen betroffenen Beschäftigten des zu bestreikenden Betriebs oder Sektors in einer geheimen Urabstimmung für den Streik gestimmt haben. Nicht direkt Beteiligte dürfen nicht an der Abstimmung teilnehmen.
3. Abweichend von Punkt 2, und bei Vorliegen eines entsprechenden Gutachtens und Vorschlags des geschäftsführenden Vorstands, kann die Exekutive des OGBL ausnahmsweise
  - a) die Höhe des erforderlichen Quorums herabsetzen und/oder
  - b) den Kreis der von der Urabstimmung erfassten Betriebsbereiche, Betriebe oder Berufe begrenzen.

Diese Entscheidung bleibt auf den Zeitraum des Konflikts begrenzt. Bei darauf folgenden Vertragsverhandlungen kann sie unter Berücksichtigung obengenannter Prozedur erneuert werden.

Auf Anfrage der Tarifkommission kann im Einverständnis mit dem Nationalvorstand die gesamte Belegschaft in Bezug auf die Streikfähigkeit konsultiert werden. Entscheidend ist allerdings das Votum der OGBL-Mitglieder.

Falls weitere national repräsentative Gewerkschaften im Betrieb vertreten sind, soll ein gemeinsames Streikreglement ausgearbeitet werden, das sich an die OGBL-Bestimmungen anlehnt.

Bei Arbeitseinstellungen ist zur Durchführung und Organisation des Streiks unverzüglich ein Streikkomitee zu wählen, dem alle für diese Verhandlungen zuständigen hauptamtlichen Sekretäre automatisch angehören.

Insbesondere hat die Streikleitung für die Kontrolle der Streikenden, die Überwachung der bestreikten Betriebe, die Auszahlung der Unterstützung und die regelmässige Berichterstattung über die Lage des Streiks zu sorgen. Hat sich der Nationalvorstand nach Konsultationen der Syndikatsleitung und des Streikkomitees davon überzeugt, dass das Ziel des Streiks nicht erreicht werden kann, so ist den streikenden OGBL-Mitgliedern ein Antrag auf Abbruch zu unterbreiten.

Tritt während eines anerkannten Streiks nach Auffassung der Tarifkommission oder des Nationalvorstands eine Änderung der Situation ein, so muss eine geheime Urabstimmung unter den an dieser Streikbewegung beteiligten OGBL-Mitgliedern durchgeführt werden.

Der Nationalvorstand darf der Fortführung der Bewegung nur dann zustimmen, wenn sich mindestens 75% der für die Bewegung in Betracht kommenden registrierten OGBL-Mitglieder dafür ausgesprochen haben. Seine Entscheidungen sind unter allen Umständen für die betreffenden Mitglieder bindend. Wird gegen den Beschluss des Nationalvorstands die Arbeit niedergelegt, so verzichten die Mitglieder auf jede Unterstützung.

Falls in Anwendung von Punkt 7.1.2.3. die Höhe des erforderlichen Quorums herabgesetzt und / oder der Kreis der von der Urabstimmung befassten Betriebsbereiche, Betriebe oder Berufe begrenzt wurde, müssen diese Bestimmungen vom Nationalvorstand berücksichtigt werden, um einer Fortführung der Bewegung zustimmen zu können.

### **7.1.3. Streikunterstützung**

Zum Bezug der Streikunterstützung ist jeder berechtigt, der dem OGBL seit mindestens 6 Monaten angehört und seine Beiträge in der statutarisch vorgeschriebenen Höhe bezahlt hat und durch die Teilnahme am Streik einen Lohnausfall erleidet.

Beim Eintritt ins Berufsleben gilt diese Frist nicht.

Ausnahmsweise kann der Nationalvorstand für Mitglieder, die dem OGBL kürzere Zeit angehören, eine Unterstützung bewilligen.

Wer vor Ablauf von 3 Jahren nach Bezug einer Streikunterstützung den Austritt erklärt, muss die erhaltene Unterstützung zurückzahlen.

Das Anrecht auf Streikunterstützung beginnt am 3. Streiktag und gilt für alle nachfolgend gestreikten Tage. Es erlischt in der Regel mit dem Tag, an welchem der Streik für beendet erklärt wird.

Bei größeren Streikaktionen und Aussperrungen kann die ordentliche Streikunterstützung durch Beschluss des Nationalvorstands reduziert werden.

Freiwillige Sammlungen zur Unterstützung von Streikenden oder Ausgesperrten dürfen in der Regel erst nach einer längeren Streikdauer und nur vom Nationalvorstand oder mit dessen Genehmigung durchgeführt werden. Aus diesen Mitteln kann eine Zulage zu der statutarischen Unterstützung geleistet werden. Die Rechnungsführung der Kassierer erfolgt nach den Anweisungen des geschäftsführenden Vorstands.

### **7.2. Überbetriebliche Abkommen**

Für überbetriebliche Abkommen gemäß Artikel 41 des Kollektivvertragsgesetzes vom 30. Juni 2004 ist der Nationalvorstand zuständig, der die Aufgaben einer Tarifkommission übernimmt. Die Verhandlungsdelegation des OGBL wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Exekutive festgelegt. Gewerkschaftliche Aktionen bis hin zu Streikaktionen, im Zusammenhang mit derartigen überbetrieblichen Abkommen werden vom Nationalvorstand im Einverständnis mit den von gewerkschaftlichen Maßnahmen betroffenen Syndikatsleitungen entschieden. Der Kreis der zu konsultierenden Syndikatsleitungen wird vom Nationalvorstand festgelegt. Die betroffenen Syndikatsleitungen treffen sich mit dem Nationalvorstand in einer gemeinsamen Konferenz. Diese Konferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als 75% der eingeladenen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder gegeben.

### **7.3. Kollektive Streitfälle**

Bei kollektiven Streitfällen gemäß Artikel 25(2) des Kollektivvertragsgesetzes vom 30. Juni 2004 finden die Bestimmungen des Streikreglements wie unter 7.1.2 Anwendung.

## **8. Warn- und Generalstreik**

In besonderen Fällen können zur Durchsetzung sozialer und gesellschaftspolitischer Ziele des OGBL Warn- oder Generalstreiks durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführung und die Modalitäten werden durch Kongressbeschluss, gegebenenfalls durch Beschluss des Nationalvorstands nach Konsultierung der Syndikats- und Regionalvorstände gefasst.

## **9. Finanzierung der Struktur**

### **9.1. Mittel**

Die Mittel zur Finanzierung des OGBL sind:

- a) die Mitgliederbeiträge, gegebenenfalls Sonderbeiträge
- b) sonstige Einnahmen.

## **9.2. Beiträge**

Die Beiträge werden vom Nationalkongress festgelegt und sind im Prinzip nach dem Einkommen gestaffelt. Beitragserhöhungen werden vom Nationalkongress auf Vorschlag des Nationalvorstands festgesetzt. Bei besonderen Ereignissen (z.B. Streik) kann der Nationalvorstand Beiträge und Leistungen aus Solidaritätsgründen den Verhältnissen anpassen; jedoch gilt diese Änderung nur bis zum nächsten Kongress.

## **9.3. Beitragsstaffelung und Sonderregelungen**

Die Höhe der Beiträge ist nach dem Bruttoeinkommen oder der Bruttorente nach folgender Tabelle gestaffelt.

Bruttogehalt / Rente
...
1.060 - 1.079 = 10.60 €
1.080 - 1.099 = 10.80 €
1.100 - 1.119 = 11.00 €
1.120 - 1.139 = 11.20 €
1.140 - 1.159 = 11.40 €
1.160 - 1.179 = 11.60 €
1.180 - 1.199 = 11.80 €
1.200 - 1.219 = 12.00 €
1.220 - 1.239 = 12.20 €
1.240 - 1.259 = 12.40 €
1.260 - 1.279 = 12.60 €
1.280 - 1.299 = 12.80 €
1.300 - 1.319 = 13.00 €
1.320 - 1.339 = 13.20 €
1.340 - 1.359 = 13.40 €
1.360 - 1.379 = 13.60 €
1.380 - 1.399 = 13.80 €
1.400 - 1.419 = 14.00 €
1.420 - 1.439 = 14.20 €
1.440 - 1.459 = 14.40 €
1.460 - 1.479 = 14.60 €
1.480 - 1.499 = 14.80 €
> 1.500 = 15.00 €

Die Staffelung wird im Prinzip jährlich durch einen Beschluss des Nationalvorstands um zwei Beitragsklassen erhöht.

Lehrlinge zahlen einen Beitrag von 1.50 € pro Monat.

Schüler, Studenten und Arbeitslose ohne Arbeitslosenentschädigung, sowie Wehrpflichtige, zahlen einen jährlichen Beitrag von 3.- €.

Nichtberufstätige Witwen oder Witwer, die die Mitgliedschaft ihres gesetzlichen Partners weiterführen, zahlen einen monatlichen Beitrag von 5.- €.

Mitglieder des OGBL, die ihre Berufstätigkeit unterbrechen, können Mitglied des OGBL bleiben und zahlen einen monatlichen Beitrag von 7.50 €.

## **9.4. Finanzierung der Syndikate und Abteilungen**

Die Finanzierung der Syndikate und Abteilungen erfolgt entsprechend ihren Bedürfnissen und auf Grund einer Budgetvorlage und geht zu Lasten der OGBL Hauptkasse. Außergewöhnliche Ausgaben bedingen die Zustimmung des Nationalvorstands.

## **9.5. Finanzierung der Lokalstruktur**

Den Lokalsektionen werden zur Deckung ihrer laufenden Kosten 7% des Beitrags ihrer Mitglieder zur Verfügung gestellt.

Jeder Beitrag welcher 15€ überschreitet wird nicht mehr für die Berechnung in Betracht gezogen. Diese Regelung muss gelegentlich jedes ordentlichen Kongresses einer Revision unterzogen und vom Kongress abgestimmt werden.

Bei Hausinkasso haben die Sektionen Anrecht auf 10% der gezahlten Beiträge ihrer Mitglieder.

Die Lokalsektionen müssen jährlich nach ihrer Generalversammlung dem Nationalvorstand und der UWK einen Kassenbericht vorlegen.

## **9.6. Spesenordnung**

Der Nationalvorstand legt im Rahmen einer Spesen- und Reisekostenordnung für Spesen und Entschädigungen verbindliche Richtlinien fest, die an OGBL-Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeiten im und für den OGBL bezahlt werden müssen.

## **9.7. Entschädigung und Abgaben von Mandatären**

Der Nationalvorstand legt in einem internen Reglement die Liste der Mandate fest, die unter Artikel 5.4.2 dieses Statuts fallen. Dieses Reglement präzisiert die Rechte und Pflichten der OGBL-Vertreter, die diese Mandate ausüben. Der Nationalvorstand legt in diesem Reglement auch für die verschiedenen Mandate Entschädigungen und Abgaben fest. Die Ausführungsbestimmungen müssen im Einklang mit den steuerrechtlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen stehen und den Prinzipien der Gleichbehandlung und Ausgewogenheit Rechnung tragen.

Das Reglement kann auch die Zwecke festlegen, denen eventuelle Abgaben zugeführt werden.

## **9.8. Verwaltung des OGBL-Vermögens**

Im Rahmen seiner Vermögensverwaltung kann der OGBL eigene Gesellschaften schaffen, dies insbesondere im Bereich der Immobilienverwaltung und seiner Beteiligungen an anderen Gesellschaften. Der Aufgabenbereich der oben genannten Gesellschaften wird durch die jeweiligen Statuten geregelt und darf in keinem Fall gegen die Interessen des OGBL verstoßen.

# **10. Allgemeine Bestimmungen**

## **10.1. Wahlen**

Bei allen gewerkschaftsinternen Wahlen gelten als Wahl berechtigt alle Mitglieder mit drei Monaten Mitgliedschaft. Wählbar in den Nationalvorstand und die Überwachungskommission sind nur Mitglieder, die mindestens drei Jahre dem OGBL angehören. Für alle übrigen Instanzen ist eine einjährige Mitgliedschaft vorausgesetzt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Nationalvorstands. Die Wiederwahl ist zulässig. Innerhalb des OGBL kann das Wahlrecht nur persönlich ausgeübt werden. Bei jeder geheimen Wahl müssen so viele Stimmen abgegeben werden, als Kandidaten zu wählen sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Dauer der Zugehörigkeit zum OGBL oder, bei gleichem Eintrittsdatum, das Los.

## **10.2. Abstimmungsmodalitäten in den Gremien des OGBL**

**10.2.1.** Prinzipiell wird in allen OGBL-Gremien nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit entschieden.

**10.2.2.** Bei wichtigen programmatischen oder bei Entscheidungen über Personen muss auf Antrag des jeweils zuständigen Vorstands nach dem Prinzip der absoluten Mehrheit und oder in Geheimabstimmung (bei Personenfragen) entschieden werden.

**10.2.3.** Diese Abstimmungsmodalitäten sind gültig, außer es liegen anders lautende Bestimmungen von internen Reglements der verschiedenen Untergliederungen des OGBL vor, die vom Nationalvorstand genehmigt worden sind.

## **10.3. Beschlussfähigkeit**

Sämtliche Gremien des OGBL sind nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Dieses Quorum gilt nicht, falls eine zweite Versammlung des betreffenden Gremiums mit derselben Tagesordnung einberufen wird.

#### **10.4. Prozedur bei Anträgen über eventuelle Statutenverletzungen**

Bei Anträgen über Statutenverletzungen muss die Überwachungskommission dem Nationalvorstand einen Bericht und eine Empfehlung vorlegen. Der Nationalvorstand entscheidet in erster Instanz. Der Antragsteller hat ein Rekursrecht beim Nationalkongress. Die Mitglieder verpflichten sich, bei Streitfragen über die Einhaltung der Statuten diese Prozedur einzuhalten.

#### **10.5. Statutenänderungen**

Änderungen dieser Statuten können nur mit 2/3-Mehrheit bei Anwesenheit 2/3 aller Delegierten beschlossen werden. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so kann ein zweiter Kongress mit der gleichen Tagesordnung mit einfacher 2/3-Mehrheit entscheiden.

#### **10.6. Auflösung**

1. Die Auflösung des OGBL kann nur von einem zu diesem Zwecke einberufenen Kongress beschlossen werden.
2. Zur gültigen Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
3. Der auflösende Kongress bestimmt, wem das Vermögen des OGBL zufließt.

*(Bei Auslegungsschwierigkeiten ist der deutsche Text verbindlich).*

Statuten verabschiedet vom außerordentlichen Statutenkongress am 1. Juli 2006 und abgeändert vom Nationalvorstand am 22. September 2009

